



# STADT BAD KISSINGEN

---

## **Gebührensatzung zur Satzung über die Märkte in der Stadt Bad Kissingen vom 13. März 1980**

Beschluß des Stadtrates:	22. Februar 1980 24. Juli 1996 18. Juli 2001 17. Februar 2016
Genehmigung des Landratsamtes (Nr. 20 a - 842)	12. März 1980
Bekanntmachung:	18. März 1980 (KGAMBI.Nr. 66) 07. September 1996 (KGAMBI.Nr. 207) 15. Dezember 2001 (KGAMBI.Nr. 289) 18. März 2016 (KGAMBI. Nr. 6)
Änderungen:	28. August 1996 19. Juli 2001 18. Februar 2016

Aufgrund von Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erläßt die Stadt Bad Kissingen folgende Gebührensatzung zur Marktsatzung der Stadt Bad Kissingen:

### **§ 1 Gebührenerhebung**

Für die Benutzung der Einrichtungen, die den städtischen Märkten dienen, werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben. Einrichtungen sind dafür bestimmte Grundstücksflächen und alle sonstigen dem Marktbetrieb dienenden Anlagen.

**§ 2****Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist derjenige, der die Einrichtungen der Märkte benützt oder benutzen läßt. Schulden mehrere Personen eine Gebühr, so haften sie als Gesamtschuldner.

**§ 3****Gebührenmaßstab**

Für die Gebührenberechnung sind die Frontmeter oder Quadratmeter der überlassenen Flächen maßgebend. Restflächen von weniger als 1 Frontmeter bzw. Quadratmeter werden auf volle Frontmeter bzw. Quadratmeter aufgerundet.

**§ 4****Gebührensätze**

Die Benutzungsgebühren betragen:

1. Für den Wochenmarkt
  - a) Jahresplätze für ständige Verkaufsplätze je Quadratmeter 52,00 €
  - b) Tagesgebühren je Quadratmeter 5,00 €
  
2. Für den Jahrmarkt
 

Tagesgebühren bei Standstellung durch den Marktbeschicker  
je angefangener laufender Meter Frontlänge 5,00 €

**§ 5****Entstehen der Gebührenschuld**

Die Gebührenschuld entsteht mit der Zuweisung des Platzes oder der Überlassung der Markteinrichtung.

**§ 6****Fälligkeit und Einrichtung der Gebühren**

1. Wochenmarkt
  - a) Die Jahresgebühren sind in Vierteljahresraten jeweils zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November an die Stadtkasse zu entrichten.
  - b) Die Tagesgebühren mit Zuweisung des Verkaufsplatzes. Sie werden von der Marktaufsicht eingehoben.
2. Jahrmarkt
  - a. Die Gebühr ist mit der Zuteilung des Verkaufsplatzes an die Stadtkasse zu entrichten.
  - b. Bei Platzzuweisung am Tag des Marktes ist die Gebühr sofort an die Marktaufsicht zu zahlen.
3. Nichtbenützung des Verkaufsplatzes begründet keinen Anspruch auf Rückerstattung der Gebühren.

**§ 7****Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bad Kissingen, 13. März 1980

Stadt Bad Kissingen

Dr. Weiß

Oberbürgermeister